Seelsorgeeinheit Südliches Strohgäu

Ditzingen Sankt Maria · Gerlingen Sankt Peter und Paul · Hirschlanden/ Heimerdingen/Schöckingen Heiligste Dreifaltigkeit

Schutzkonzept für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Seelsorgeeinheit (SE) „Südliches Strohgäu“

Ziel:

Das vorliegende Schutzkonzeptes dient dazu, Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch zu bewahren.
Um dieses Ziel zu erreichen bzw. bestmögliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, haben sich die katholischen Kirchengemeinden der SE Südliches Strohgäu:

St. Maria, Ditzingen
St. Peter und Paul, Gerlingen
Zur Heiligsten Dreifaltigkeit, Ditzingen-Hirschlanden mit Ditzingen-Heimerdingen und Ditzingen-Schöckingen

auf folgendes Schutzkonzept geeinigt:

1. Ehren- und Verpflichtungserklärung

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die in Ihrem Tätigkeitsfeld Kinder und/ oder Jugendliche betreuen, sind verpflichtet, die **Ehren- und Verpflichtungserklärung (Anlage 1)** auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei dem/der für die Gemeinde zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiter/in.
Diese/r bespricht die Ehren- und Verpflichtungserklärung in geeigneter Weise und trägt dafür Sorge, dass die unterzeichneten Ehren- und Verpflichtungserklärungen im jeweiligen Pfarrbüro aufbewahrt werden.
Auf der Ehren- und Verpflichtungserklärung ist auch ersichtlich, wo im Verdachtsfall Beratung, Hilfe und Unterstützung zu bekommen ist.

Punkt 1 gilt für folgende Gruppen unserer SE:

- Oberministranten/innen
- Jugendgruppenleiter/innen
- Mitarbeiter/innen in der Vorbereitung zur Erstkommunion
- Mitarbeiter/innen in der Vorbereitung zur Firmung
- Gesamtleitung in der Vorbereitung zur Erstkommunion
- Gesamtleitung in der Vorbereitung zur Firmung
- Verantwortliche und Leiter/innen bei Projekten und Maßnahmen, wie: Kinderbibeltage, Krippenspiel, Sternsingeraktion
- Gesamtleitung und Leiter/innen bei Kinderfreizeiten
- Ehrenamtliche Mesner/innen
- Mitarbeit im Kinder-/Familien-/Jugendgottesdienst-Team, ad hoc zusammengesetzt als Projekt
- Leiter/innen von Wort-Gottes-Feiern
- Leitung von Kinder-/Jugendchor, Band oder Musikgruppe

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Sollten sich noch weitere Gruppen bilden, die Kinder und Jugendliche betreuen, gilt für deren ehrenamtliche Mitarbeiter Punkt 1 entsprechend.

2. Fortbildung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen (siehe Punkt 1), die in Ihrem Tätigkeitsfeld mehrmals im Jahr mit Kindern und/ oder Jugendlichen zusammenarbeiten, wird darüber hinaus **alle zwei Jahre** eine gemeinsame **Fortbildung zum Thema „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“** angeboten.
Für die oben genannten ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, ist diese Fortbildung einmal verbindlich.

Die Fortbildung findet nach der Ausarbeitung des BDKJ **(siehe Anlage 2)** statt. Alle Materialien hierfür finden sich auf der Homepage des BDKJ.
https://www.bdkj.info/wir-ueber-uns/bdkj-bund-der-deutschen-katholischen-jugend/kinderschutz-im-bdkj/

Die Fortbildung soll im Frühjahr durchgeführt werden, verantwortlich für die Fortbildungen ist das Pastoralteam.

Die Einladungspflicht der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen liegt bei dem/der für die Gruppe verantwortlichen hauptberuflichen Mitarbeiter/in (Einladung Anlage 6). Derjenige/diejenige, der/die die Fortbildung hält, führt eine Anwesenheitsliste und bringt diese zum nächsten Pastoralteam mit. Jede/r Hauptberufliche Mitarbeiter/in überprüft selbstständig, ob die von ihm/ihr eingeladenen Ehrenamtlichen anwesend waren. Die Anwesenheitsliste wird im jeweiligen Pfarrbüro aufbewahrt.

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Darüber hinaus müssen alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die in Ihrem Tätigkeitsfeld mit Kindern und/ oder Jugendlichen **in Art, Intensität und Dauer enger zusammenarbeiten**, ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** (EFZ) vorlegen. Die Verantwortung dafür liegt beim Pastoralteam.

Das **Anschreiben an die Ehrenamtlichen (Anlage 7)**, sowie **Anforderungsschreiben (Anlage 3)** und **Einverständniserklärung zur Einsicht (Anlage 4)** für das EFZ, wird von dem/der jeweils zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiter/in ausgestellt bzw. nach Absprache vom jeweiligen Pfarrbüro.

Der/die jeweils vom Pastoralteam beauftragte hauptberufliche Mitarbeiter/in dokumentiert die Einsicht im **Dokumentationsblatt (Anlage 5)**, gibt das EFZ zurück und informiert gegebenenfalls den/die verantwortliche/n hauptberufliche/n Mitarbeiter/in, falls eine Beschäftigung nicht erfolgen kann. Bei Unklarheit, was eine Beschäftigung angeht, hält der leitende Pfarrer Rücksprache mit dem/der verantwortlichen hauptberuflichen Mitarbeiter/in.
Der leitende Pfarrer und gegebenenfalls der/die hauptberufliche Mitarbeiter/in, unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.
Das EFZ wird umgehend zurückgegeben s.o., es wird keine Kopie zur Ablage erstellt.

Die Dokumentation über die Einsicht in das EFZ wird im Tresor des jeweiligen Pfarramts aufbewahrt.

Wenn die Ehrenamtlichen nicht mehr in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, wird die Dokumentation über die Einsichtnahme vernichtet.

Das EFZ darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss nach fünf Jahren neu beantragt und vorgelegt werden. Der/die jeweils vom Pastoralteam beauftragte hauptberufliche Mitarbeiter/in hat die Verantwortung zur Überprüfung, ob das EFZ erneut vorgelegt werden muss.

Punkt 3 gilt für folgende Gruppen unserer SE:

- Oberministranten/innen
- Jugendgruppenleiter/innen
- Gesamtleitung in der Vorbereitung zur Erstkommunion
- Gesamtleitung in der Vorbereitung zur Firmung
- Gesamtleitung und Leiter/innen bei Kinderfreizeiten
- Ehrenamtliche Mesner/innen
- Leitung von Kinder-/Jugendchor, Band oder Musikgruppe

_____

Ort, Datum leitender Pfarrer der SE

_____

Ort, Datum zweite/r Vorsitzende/r KGR Ditzingen

_____

Ort, Datum zweite/r Vorsitzende/r KGR Gerlingen

_____

Ort, Datum zweite/r Vorsitzende/r KGR Ditzingen-Hirschlanden